

2035

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Landespersonalvertretungsgesetzes
Vom 26. Februar 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Artikel 1

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
„f) Verlust der Wählbarkeit, außer, die Abwesenheit beruht auf Elternzeit,“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert, außer in den Fällen von Elternzeit.“
2. § 72 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 64 und § 70 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung und nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell nach § 65 des Landesbeamtengesetzes oder den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach einer Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit oder aus der Pflegezeit nach § 67 des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,“
 - b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
„13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Freistellung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67, § 70 und § 74 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,“
3. In § 81 werden die Wörter „im Landesdienst stehenden“ gestrichen.
4. In § 105 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „110“ durch die Angabe „104“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin Laschet

(L. S.)

Die Ministerin für Schule und Bildung
Zugleich für den Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Und den Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Zugleich für den Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Zugleich für den Ministers des Innern
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
Zugleich für den Minister der Finanzen
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

– GV. NRW. 2019 S. 134

2251

**Gesetz
zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten
Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster
Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und
zur Änderung weiterer Gesetze
(17. Rundfunkänderungsgesetz)
Vom 26. Februar 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten
Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster
Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und
zur Änderung weiterer Gesetze
(17. Rundfunkänderungsgesetz)**

Artikel 1

**Zustimmung zum Zweiundzwanzigsten
Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Dem in der Zeit vom 15. Oktober 2018 bis 26. Oktober 2018 unterzeichneten Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, der als Anlage diesem Gesetz beigefügt ist, wird zugestimmt.

Artikel 2

Änderung des WDR-Gesetzes

Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 57a wie folgt gefasst: